

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Judaistik	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Judaistik	Seite 7

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Judaistik
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der
Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 26. Februar 2003 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Studienabschlusses
- § 2 Zugangsvoraussetzung, Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Aufbau und Gliederung des Studienganges
- § 4 Studienfachberatung, Beratung zum Berufspraktikum, Festlegung des Spezialisierungsbereichs
- § 5 Beschreibung der Module des Kernfachs Judaistik
- § 7 Berufspraktikum
- § 8 Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Judaistik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Judaistik vom 26. Februar 2003.
- (2) Das Ziel des Bachelor-Studiengangs Judaistik ist es, den Studierenden eine judaistisch ausgerichtete geisteswissenschaftliche Kompetenz zu vermitteln und verbunden mit einem Berufspraktikum Einblicke in berufliche Perspektiven zu ermöglichen. Mit dem Abschluß wird der Erwerb umfassender Fachkenntnisse einschließlich der zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden in den grundlegenden Themengebieten des Faches Judaistik, eine gute Beherrschung der hebräischen Sprache in Wort und Schrift und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten mit Schwerpunkt in einem Spezialisierungsbereich nachgewiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzung, Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium der Judaistik ist die allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
- (2) Für das Studium im Bachelor-Studiengang Judaistik ist der Nachweis von Kenntnissen des Englischen, die dem Umfang von fünf Jahren Schulunterricht mit mindestens der Note "ausreichend" entsprechen, erforderlich.

- (3) Die Englischkenntnisse gemäß Abs. 2 sind bei der Immatrikulation durch die jeweiligen Schulzeugnisse oder durch anderweitige Nachweise nachzuweisen, die einen gleichwertigen Kenntnisstand bescheinigen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Aufbau und Gliederung des Studienganges

- (1) Der Bachelor-Studiengang Judaistik besteht aus folgenden Bestandteilen:
 1. dem Kernfach Judaistik
 2. dem Weiteren Fach oder zwei Weiteren Fächern
 3. der Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien (einschließlich Berufspraktikum).
- (2) Die sechs Semester des Studienganges (Regelstudienzeit) gliedern sich in drei Studienjahre:
 1. Studienjahr: Einführung in die Grundlagen der Judaistik (Spracherwerb, Geschichte des Judentums, Einführung in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens) im Rahmen der Einführungsmodul "Spracherwerb I: Hebräisch I und II" und "Einführung in die jüdische Geschichte".
 2. Studienjahr: Vertiefung der Sprachkenntnisse, Vertiefung der Fachkenntnisse in den verschiedenen Themenbereichen der jüdischen Geschichte, Umgang mit Texten und Quellen in Originalsprache, eigenständige Bearbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen in Wort und Schrift im Rahmen der Aufbaumodule "Spracherwerb II: Hebräisch III und IV", "Hebräische Bibel", "Judentum in der Antike", "Judentum im Mittelalter" und "Judentum in der Neuzeit".
 3. Studienjahr: Spezialisierung in einem Themenbereich im Rahmen eines "Spezialisierungsmoduls", Abschlussarbeit und mündliche Prüfung im Spezialisierungsbereich, Berufspraktikum und berufsausbildende Kurse.
- (2) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der Exemplarische Verlaufsplan (Anlage).

§ 4

**Studienfachberatung, Beratung zum Berufspraktikum,
Festlegung des Spezialisierungsbereichs**

- (1) Vor Beginn des dritten Studienjahres erfolgt eine obligatorische Studienfachberatung in deren Rahmen in Absprache mit und unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen des Studenten/der Studentin ein Spezialisierungsbereich festgelegt wird, dem die Lehrveranstaltungen des "Spezialisierungsmoduls" und das Thema für die Bachelorarbeit entstammen sollen. Das

Thema des Spezialisierungsbereiches wird auf der Bescheinigung über die erfolgte Studienberatung vermerkt.

- (2) Im Rahmen der Studienfachberatung erfolgt eine Beratung bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien.

§ 5

Beschreibung der Module aus dem Fachstudium der Judaistik

- (1) Studierende des Kernfachs Judaistik müssen folgende Module absolvieren:
- (a) Einführungsmodul "Spracherwerb I: Hebräisch I und II": Das Modul dient dem Erwerb der grundlegenden Sprachkenntnisse in biblischem und modernem Hebräisch im Rahmen der Sprachkurse Hebräisch I und II (je 6 SWS) sowie dem Tutorium zu Hebräisch I und dem Begleitkurs zu Hebräisch II (je 2 SWS).
- (b) Einführungsmodul "Einführung in die jüdische Geschichte": Das Modul umfasst drei Geschichts-Grundkurse zu den Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit (je 2 SWS). In diesen Grundkursen, die eine gemischte Lehrform aus Vorlesung und Übung darstellen, wird sowohl eine grundlegende Kenntnis der jüdischen Geschichte vermittelt als auch in die Grundfragen und -probleme der judaistischen Forschung zu den jeweiligen Epochenbereichen eingeführt. In zwei weiteren, frei wählbaren Veranstaltungen zur jüdischen Geschichte (je 2 SWS) sollen die historischen Kenntnisse vertieft werden.
- (c) Aufbaumodul "Spracherwerb II: Hebräisch III und IV": Das Modul schließt an das Einführungsmodul "Spracherwerb I" an und vertieft in zwei Semestern (Hebräisch III und IV, je 2 SWS) die Fertigkeiten im Umgang mit modernhebräischer Literatur und wissenschaftlichen Texten.
- (d) Aufbaumodul "Hebräische Bibel": Das Modul schließt an das Einführungsmodul "Spracherwerb I" an und vermittelt in zwei Semestern (Bibel I und II; je 2 SWS) historische, methodische und sprachliche Kenntnisse für den wissenschaftlichen Umgang mit der biblischen Literatur.
- (e) Aufbaumodul "Judentum in der Antike": Das Modul umfasst zwei Literaturgrundkurse (Rabbinische Literatur I und II, je 2 SWS) und ein Proseminar (2 SWS) zu einem Thema aus der Antike. Die Literaturgrundkurse setzen das Modul "Spracherwerb I" und das Modul "Einführung in die jüdische Geschichte" voraus und dienen dem Erlernen des Umgangs mit den wesentlichen Textgattungen und Quellen des antiken Judentums

in Originalsprache. Zum erfolgreichen Abschluss dieser Literaturgrundkurse ist die regelmäßige aktive Teilnahme erforderlich. In einem zusätzlichen Proseminar aus dem Bereich Antike soll der Umgang mit diesen epochenspezifischen Quellen, wissenschaftlichen Fragestellungen und Arbeitsmethoden unter Beweis gestellt werden.

- (f) Aufbaumodul "Judentum im Mittelalter": Das Modul umfasst zwei Literaturgrundkurse (Mittelalterliche Literatur I und II, je 2 SWS) und ein Proseminar (2 SWS) zu einem Thema aus dem Mittelalter. Die Literaturgrundkurse setzen das Modul "Spracherwerb I" und das Modul "Einführung in die jüdische Geschichte" voraus und dienen dem Erlernen des Umgangs mit den wesentlichen Textgattungen und Quellen des mittelalterlichen Judentums in Originalsprache. Zum erfolgreichen Abschluss dieser Literaturgrundkurse ist die regelmäßige aktive Teilnahme erforderlich. In einem zusätzlichen Proseminar aus dem Bereich Mittelalter soll der Umgang mit den epochenspezifischen Quellen, wissenschaftlichen Fragestellungen und Arbeitsmethoden unter Beweis gestellt werden.
- (g) Aufbaumodul "Judentum in der Neuzeit": Das Modul setzt das Modul "Einführung in die jüdische Geschichte" voraus und umfasst ein Proseminar (2 SWS) und einen weiteren frei wählbaren Kurs (2 SWS) aus dem Bereich der Neuzeit, in dem aktive Teilnahme (z.B. in Form von Kurzreferaten) gefordert ist.
- (h) Spezialisierungsmodul: Das Modul umfasst ein Hauptseminar (2 SWS) und zwei frei wählbare Kurse (je 2 SWS) zu dem Themenbereich, der in der obligatorischen Studienberatung nach § 5 als Spezialisierungsbereich bestimmt worden ist. In den frei wählbaren Kursen wird aktive Teilnahme (beispielsweise in Form von Kurzreferaten) erwartet.

- (2) Es wird empfohlen, über die regelmäßig erwartete Verwendung der englisch- und hebräischsprachigen Fachliteratur hinaus die Fertigkeiten im aktiven und passiven Umgang mit Englisch und Hebräisch als den bedeutendsten Wissenschaftssprachen im Fach Judaistik durch den Besuch von Vorträgen und Lehrveranstaltungen zu erweitern, die in einer dieser Sprachen abgehalten werden.

§ 6

Lehrveranstaltungsformen

- (1) Aus dem Lehrangebot stehen den Studierenden des Bachelor-Studiengangs folgende Lehrveranstaltungsformen offen:
- Der Spracherwerb erfolgt in Sprachkursen (SK), in denen nach Möglichkeit unterschiedliche didaktische Formen (Übung, Gruppenarbeit, Sprachlabor) zur Anwendung kommen. Sie stellen einen obliga-

- torischen Grundbestandteil der Module Spracherwerb I und II dar.
2. Die Grundkurse (GK), die aus didaktischer Sicht eine Mischung aus Vorlesung und Übung darstellen, dienen verschiedenen Zielen:
 - Geschichtsgrundkurse vermitteln einen Überblick über die historischen Abläufe und Zusammenhänge, an denen das Judentum teilhat und von denen es geprägt wird.
 - Literaturgeschichtliche Grundkurse dienen der Einführung in zentrale Bereiche der Judaistik und gleichzeitig der Vertiefung der Sprachkompetenz. Daneben dienen sie der Einführung in den methodischen Umgang mit Quellen und wissenschaftlichen Fragestellungen. Sie stellen einen obligatorischen Bestandteil der Module "Hebräische Bibel", "Judentum in der Antike", "Judentum im Mittelalter" und "Judentum in der Neuzeit" dar.
 3. Tutorien (T) und Begleitkurse (B) dienen der Unterstützung und Vertiefung der Sprachkenntnisse. Das Tutorium zu Hebräisch I und der Begleitkurs zu Hebräisch II sind obligatorische Bestandteile des Moduls Spracherwerb I.
 4. Vorlesungen (V) sind die zusammenhängende Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissens sowie methodischer Kenntnisse in Vortragsform. Sie können als frei wählbare Kurse in das Modul "Einführung in die Jüdische Geschichte", bei entsprechendem Thema in das Modul "Judentum in der Neuzeit" und entsprechend dem Spezialisierungsgebiet in das Spezialisierungsmodul eingebracht werden.
 5. Colloquien (C) dienen der Diskussion spezieller Fragen. Colloquien zu Vorlesungen können zusammen mit den entsprechenden Vorlesungen als frei wählbare Kurse in das Modul "Einführung in die Jüdische Geschichte", bei entsprechendem Thema in das Modul "Judentum in der Neuzeit" und entsprechend dem Spezialisierungsgebiet in das Spezialisierungsmodul eingebracht werden. Forschungscolloquien können nur dann als frei wählbarer Kurs in das Spezialisierungsmodul eingebracht werden, wenn sie für das Spezialisierungsgebiet von besonderer Wichtigkeit sind.
 6. Übungen (Ü) dienen der Einübung bestimmter wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Sie können als frei wählbare Kurse in das Modul "Einführung in die Jüdische Geschichte", bei entsprechendem Thema in das Modul "Judentum in der Neuzeit" und entsprechend dem Spezialisierungsgebiet in das Spezialisierungsmodul eingebracht werden.
 7. Proseminare (PS) dienen der Erarbeitung eines speziellen Themenbereiches bzw. der Einübung wissenschaftlicher Methoden; sie setzen die selbständige Mitarbeit der Teilnehmer voraus. Jeweils ein mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossenes Proseminar ist obligatorischer Bestandteil der Module "Judentum in der Antike", "Judentum im Mittelalter" und "Judentum in der Neuzeit". Sie können zudem als frei wählbare Kurse in das Modul "Einführung in die Jüdische Geschichte" und bei entsprechendem Thema in das Modul "Judentum in der Neuzeit" und entsprechend dem Spezialisierungsgebiet in das Spezialisierungsmodul eingebracht werden.
 8. Hauptseminare (S) dienen der vertieften und weitgehend selbständigen Erarbeitung von Einzelthemen durch die Teilnehmer. Sie richten sich an Studierende des dritten Studienjahres und können als frei wählbare Kurse zum Spezialisierungsbereich eingebracht werden. Ein durch ein schriftliches Referat abgeschlossenes Hauptseminar ist obligatorischer Bestandteil des Spezialisierungsmoduls.
- (2) Obligatorische Sprach- und Grundkurse sowie das Tutorium und der Begleitkurs zu Hebräisch I können nur einmal erfolgreich besucht und nicht zusätzlich als frei wählbare Kurse in andere Module eingebracht werden.
 - (3) Lehrveranstaltungen mit epochenübergreifendem Charakter können nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft einem der Aufbaumodule zugeordnet werden, in dem einer der Themenschwerpunkte der Veranstaltung liegt.

§ 7

Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum, das insgesamt 8 Wochen umfasst, soll Einblicke in einen Bereich der Berufswelt verschaffen, in dem Studienabgänger des Faches Judaistik bevorzugt arbeiten können. Thematisch soll sich das Praktikum an Berufsbereichen orientieren, in denen judaistische Fachkompetenz von Bedeutung ist. Eine inhaltliche Abstimmung des Berufspraktikums auf den in der obligatorischen Studienfachberatung bestimmten Spezialisierungsbereich wird empfohlen.
- (2) Das Berufspraktikum ist in der Regel im Verlauf des dritten Studienjahres zu absolvieren. Von den Studierenden ist hierüber eine von der Praktikumsstelle ausgestellte Bestätigung über Dauer und Art der Tätigkeit vorzulegen.
- (3) Der Verlauf des Berufspraktikums ist durch einen 5 bis 10seitigen Bericht zu dokumentieren, der einer prüfungsberechtigten Lehrkraft vorzulegen ist.
- (4) Aufgrund des Nachweises gemäß Abs. 2 und des Berichts gemäß Abs. 3 wird von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft der Nachweis für die Anmeldung zum Studienabschluß (§ 7 der Prüfungsordnung) ausgestellt.

§ 8**Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien**

- (1) Module und Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien sollen über die fachwissenschaftlichen Studien gemäß §5 hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung fördern und zusätzliche für die berufliche Tätigkeit oder wissenschaftliche Weiterentwicklung nützliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- (2) Die im Rahmen von Modulen und Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 erbrachten Leistungen dürfen nicht mit den im Rahmen der fachwissenschaftlichen Studien gemäß §5 Abs. 1 erbrachten Leistungen übereinstimmen.
- (3) Die Wahl der Lehrveranstaltungen und Module zur allgemeinen Berufsausbildung erfolgt durch den Studier-

enden/die Studierende unter Berücksichtigung der Ergebnisse der obligatorischen Studienfachberatung gemäß §4 Abs. 2. Empfohlen werden insbesondere Lehrveranstaltungen und Module aus folgenden Gebieten:

- Sprachausbildung in modernen Fremdsprachen
- Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpädagogik
- Präsentation und Rhetorik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Management und Organisation

§ 9**Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1.	Einführungsmodul: (a) Spracherwerb I	- Hebräisch I und - Tutorium zu Hebräisch I - Hebräisch II - Begleitkurs zu Hebräisch II	6 SWS 2 SWS 6 SWS 2 SWS
2.	(b) Einführungsmodul: Einführung in die Jüdische Geschichte	- Gesch.-GK I (Antike) - Gesch.-GK II (Mittelalter) - Gesch.-GK III (Neuzeit) - 2 frei wählbare Veranstaltungen zur jüd. Geschichte	2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS
	1. und 2. Semester insgesamt		26 SWS
3.	(c) Aufbaumodul: Spracherwerb II	Hebräisch III und IV	2 SWS 2 SWS
4.	(d) Aufbaumodul: Die Hebräische Bibel	- GK Bibel I - GK Bibel II	2 SWS 2 SWS
5.	(e) Aufbaumodul: Judentum in der Antike	- Lit.-GK Rabb. Literatur I - Lit.-GK Rabb. Literatur II - PS Antike	2 SWS 2 SWS 2 SWS
6.	(f) Aufbaumodul: Judentum im Mittelalter	- Lit.-GK Literatur des Mittelalters 1 - Lit.-GK Literatur des Mittelalters 2 - PS Mittelalter	2 SWS 2 SWS 2 SWS
7.	(g) Aufbaumodul: Judentum in der Neuzeit	- 1 frei wählb. Kurs zu Neuzeit - PS zu Neuzeit	2 SWS 2 SWS
	3. und 4. Semester insgesamt		24 SWS
8.	Obligatorische Studienfachberatung		
9.	(h) Spezialisierungsmodul	- 2 frei wählbare Kurse zum Spezialisierungsber. - Hauptseminar im Spezialisierungsber.	4 SWS 2 SWS
10.	Abschlussprüfungen	- 20seitige Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Spezialisierungsber.	
	5. und 6. Semester insgesamt		6 SWS
	Judaistik insgesamt		56 SWS

Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

11.	Berufspraktikum	Praktikum mit Bericht	8 Wochen
12.	Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien	Nachweis der Teilnahme an berufsausbildenden Kursen	16 SWS

13.	Weiteres Fach oder Weitere Fächer		Nach Regelung des jeweils zuständigen FB/ZI
-----	-----------------------------------	--	---

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Judaistik
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der
Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 26. Februar 2003 folgende Prüfungsordnung erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)
- § 6 Bachelorarbeit und Mündliche Abschlussprüfung
- § 7 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 8 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Zeugnismuster

Anlage 2: Muster der Urkunde

Anlage 3: Diploma Supplement

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren für die Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Judaistik.

**§ 2
Bachelorgrad**

- (1) Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Mit dem Zeugnis über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

Zuständig für den Studienabschluss und die Verleihung des Bachelor-Grades und die übrigen in §2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten

*) Diese Ordnung ist am 29. Juli 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 31. März 2005 befristet.

Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften.

**§ 4
Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der
Prüfungsleistungen**

- (1) Der Studienabschluss ist in der Regel nach sechs Semestern zu erreichen (Regelstudienzeit).
- (2) Die für eine Prüfungsleistung vorgesehene Zahl von Leistungspunkten wird auf einem Nachweis bescheinigt, wenn alle jeweils festgelegten Anforderungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) erfüllt sind. Dabei werden die in § 7 der Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Judaistik genannten Ausbildungsformen berücksichtigt.
- (3) Im Bachelor-Studiengang Judaistik sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon
 - (a) 90 LP aus den Leistungsanforderungen im Kernfach Judaistik nach §§ 5, 6,
 - (b) 60 LP aus dem weiteren Fach bzw. je 30 LP aus den beiden Weiteren Fächern,
 - (c) 22 LP aus der allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien und
 - (d) 8 LP aus dem Berufspraktikum.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsvoraussetzungen und die Vergabe der LP für das Weitere Fach oder die beiden Weiteren Fächer werden vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut im Benehmen mit dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften geregelt. Für die Prüfungsleistungen im Weiteren Fach bzw. den beiden Weiteren Fächern gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Von den 90 LP im Kernfach Judaistik zu erwerbenden entfallen 12 LP auf die Bachelorarbeit nach § 6 Abs. 4 und 78 LP auf die in § 5 der Bachelor-Studienordnung des Bachelor-Studienganges Judaistik beschriebenen Module mit folgenden LP:
 - (a) 18 LP auf das Einführungsmodul "Spracherwerb I: Hebräisch I und II";
 - (b) 12 LP auf das Einführungsmodul "Einführung in die jüdische Geschichte";
 - (c) 5 LP auf das Aufbaumodul "Spracherwerb II: Hebräisch III und IV";
 - (d) 5 LP auf das Aufbaumodul "Hebräische Bibel";
 - (e) 10 LP auf das Aufbaumodul "Judentum in der Antike";
 - (f) 10 LP auf das Aufbaumodul "Judentum im Mittelalter";
 - (g) 8 LP auf das Aufbaumodul "Judentum in der Neuzeit";
 - (h) 10 LP auf das Spezialisierungsmodul.

- (6) Die Benotung der einzelnen Module erfolgt aufgrund folgender Prüfungsleistungen:
- (a) Einführungsmodul "Spracherwerb I: Hebräisch I und II": dreistündige schriftliche und etwa zwanzigminütige mündliche Prüfung in biblischem und modernem Hebräisch am Ende des zweiten Fachsemesters (Hebraicum);
 - (b) Einführungsmodul "Einführung in die jüdische Geschichte": drei anderthalbstündige Klausuren im Rahmen der Geschichts-Grundkurse, die zu je gleichen Teilen in die Gesamtwertung des Moduls eingehen;
 - (c) "SpracherwerbII: Hebräisch III und IV": etwa zwanzigminütige mündliche Prüfung am Ende des 4. Fachsemesters;
 - (d) Aufbaumodul "Hebräische Bibel": etwa zwanzigminütige mündliche Prüfung oder eine anderthalbstündige Klausur am Ende des 4. Fachsemesters;
 - (e) "Judentum in der Antike": etwa 10seitige Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars;
 - (f) "Judentum im Mittelalter": etwa 10seitige Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars;
 - (g) "Judentum in der Neuzeit": etwa 10seitige Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars;
 - (h) Spezialisierungsmodul: etwa 15seitiges schriftlich ausgearbeitetes Referat im Rahmen eines Hauptseminars.
- (7) Lehrveranstaltungen mit epochenübergreifendem Charakter können nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft einem der Aufbaumodule zugeordnet werden, in dem einer der Themenschwerpunkte der Veranstaltung liegt. Prüfungsleistungen (Hausarbeit, Referat), die im Rahmen dieser Lehrveranstaltung erbracht werden, müssen diesem Themenschwerpunkt angehören.

§ 5

Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)

Für Nachweise, Benotung, Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen von §13 der SfAP.

§ 6

Bachelorarbeit und Mündliche Abschlußprüfung

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von etwa 20 Seiten zu einem Thema, das aus dem nach § 4 der Studienordnung festgelegten Spezialisierungsbereich stammt.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student/die Studentin in der Lage ist, ein Thema aus seinem/ihrem Spezialisierungsbereich unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse methodisch und inhaltlich angemessen in schriftlicher Form darzustellen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt acht Wochen.

- (3) Die mündliche Abschlußprüfung dauert etwa eine halbe Stunde und soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, jüdische Fragestellungen auch mündlich in angemessener Form zu erörtern. Die mündliche Prüfung setzt einen thematischen Schwerpunkt in dem für die Bachelorarbeit gewählten Spezialisierungsbereich.
- (4) Auf die Bachelorarbeit entfallen insgesamt 9 LP. Auf die mündliche Prüfung entfallen 3 LP.

§ 7

Anmeldung zum Studienabschluss

- (1) Der Anmeldung zum Studienabschluss beim zuständigen Prüfungsausschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Nachweis der Studienberechtigung;
 - (b) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Bachelor-Studiengang Judaistik in den beiden der Anmeldung zum Studienabschluss vorausgehenden Semester; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises absehen.
 - (c) Nachweise über die Leistungen gemäß § 4;
 - (d) Nachweis über die erfolgte Studienfachberatung gemäß § 4 der Studienordnung mit Angabe des Spezialisierungsbereichs.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fachbereiche Geschichts- und Kulturwissenschaften entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss. Er teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und Leistungsnachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise ggfs. noch erforderlich sind.

§ 8

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 4 geforderten Leistungen nachgewiesen sind und die Zahl von insgesamt 5 Maluspunkten nicht überschritten worden ist.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Kernfaches werden die Noten der einzelnen Module gemäß § 4 Abs. 6 mit den nach § 4 Abs. 5 zugeordneten LP multipliziert, dann addiert und durch 90 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses wird die Gesamtnote des Kernfaches mit 90 LP und die Noten aus dem Weiteren Fach bzw. den beiden weiteren Fächern mit 60 bzw. 30 multipliziert, anschließend durch 150 LP dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die unbenoteten Leistungen im Rahmen der allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden

Studien sowie dem Berufspraktikum werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, bleiben aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

- (4) Es werden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement gemäß Anlagen 1 bis 3 ausgestellt.

§ 9

Ungültigkeit des Studienabschlusses

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit des Studienabschlusses insgesamt oder einzelner Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 4 SfAP.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Zeugnismuster

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

ZEUGNIS

Herr / Frau

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelor-Studiengang Judaistik nach der Prüfungsordnung vom 26. Februar 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003) bestanden und dabei folgende Leistungen nachgewiesen:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Kernfach Judaistik	90	
1. Spracherwerb I: Hebräisch I und II	18	
2. Spracherwerb II: Hebräisch III und IV	5	
3. Einführung in die jüdische Geschichte	12	
4. Hebräische Bibel	5	
5. Judentum in der Antike	10	
6. Judentum im Mittelalter	10	
7. Judentum in der Neuzeit	8	
8. Spezialisierungsmodul	10	
9. Bachelorarbeit	9	
10. mündliche Abschlußprüfung	3	
Weiteres Fach/Weitere Fächer:		
1.	60	
2.	bzw. je 30	
Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien sowie Berufspraktikum	30	unbenotet

Die Gesamtnote lautet:

Frau/Herr

hat eine Bachelorarbeit mit dem Thema

verfasst.

Berlin, den

(LS.)

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Ânlage 2: Muster der Urkunde

DER FACHBEREICH
GESCHICHTS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

HAT
UNTER DEM PRÄSIDENTEN / DER PRÄSIDENTIN

DURCH DEN DEKAN / DIE DEKANIN

Herrn / Frau

Geboren am:

in:

DEN GRAD

BACHELOR
of
Arts

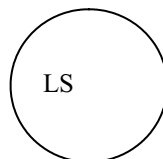
VERLIEHEN.
DIE PRÜFUNG WURDE NACH DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR-
STUDIENGANG JUDAISTIK VOM 26. FEBRUAR 2003 (FU-MITTEILUNGEN NR.
00/2003)

MIT DER GESAMTNOTE

BESTANDEN

BERLIN, DEN

DER DEKAN / DIE DEKANIN



DER / DIE VORSITZENDE DES
PRÜFUNGS-AUSCHUSSES

Anlage 3: Diploma Supplement**1. Name, Vorname****2. Geburtsdatum, -ort und -land****3. Matrikelnummer****4. Angaben über die Ausbildung****4.1 Erwerbener Hochschulgrad**

Bachelor of Arts (B.A.)

4.2 Schwerpunkte der Ausbildung

Kernfach Judaistik, Weiteres Fach bzw. Weitere Fächer und Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

4.3 Ausbildungsinstitution

Freie Universität Berlin; Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften; Institut für Judaistik

4.4 Ausbildungssprache

Deutsch

4.5 Art der Ausbildung

Präsenzstudium

4.6 Ausbildungsdauer

Drei Jahre

4.7 Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung; ausreichende Englischkenntnisse.

5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms**

Vermittlung umfassender Kenntnisse zu den Epochen der jüdischen Geschichte einschließlich der dazugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden; gute Beherrschung der hebräischen Sprache; Einführung in die grundlegende hebräische Literatur und originalsprachliche Quellen aus unterschiedlichen Epochen; Präsentation und Diskussion von ausgewählten judaistischen Fragestellungen in schriftlicher und mündlicher Form (Hausarbeit, Referat); Spezialisierung in einem ausgewählten Themenbereich mit eigenständiger Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung durch eine 20seitige Abschlussarbeit in achtwöchiger Bearbeitungszeit sowie ein halbstündiges Prüfungsgespräch; allgemeine Berufsvorbereitung und achtwöchiges Berufspraktikum in einem dem Fach nahestehenden Arbeitsfeld.

5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Im Bachelor-Studiengang Judaistik werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für eine Berufstätigkeit als Judaist oder Judaistin oder für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren.

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges)

Notenwert	Notenstufe	Notenbeschreibung	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen		
			weiblich	männlich	insgesamt
1,0 bis 1,5	A	Hervorragend (excellent)			
1,6 bis 2,0	B	Sehr gut (very good)			
2,1 bis 3,0	C	Gut (good)			
3,1 bis 3,5	D	Befriedigend (satisfactory)			
3,6 bis 4,0	E	Ausreichend (sufficient)			
4,1 bis 5,0	F	Nicht bestanden (fail)			

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Masterstudium, Promotionsstudium

5.5 Berufliche Qualifikation

Berufstätigkeit als Judaist oder Judaistin

5.6 Weitere Informationen

im Internet unter <http://www.fu-berlin.de/vv>

Berlin, den

(L.S.)

.....
Univ.-Prof.Dr.
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof.Dr.
Die Dekanin/ Der Dekan des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften